

Liebe Erholungssuchende, Radfahrerinnen und Radfahrer und Mountainbiker,

mit diesem Infoblatt möchte das Regionalforstamt
Niederrhein auf die Verhaltensregeln im Wald bezüg-
lich des Radfahrens informieren.

Als Waldbesucherin bzw. Waldbesucher in Deutsch-
land haben Sie Glück. Das Waldbetretungsrecht ist
eines der großzügigsten in Europa. Danach dürfen fast
alle unsere heimischen Wälder zum Zwecke der Erho-
lung betreten werden.

§
Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhal-
ten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und
die Interessen der Waldbesitzer und die Er-
holung anderer nicht unzumutbar beein-
trächtigt werden.

Gleichzeitig
muss man wis-
sen, dass Wald
immer irgend-
wem gehört. In
Nordrhein-
Westfalen sind
zwei Drittel der Wälder in Privatbesitz, der Rest gehört
Kommunen und anderen Körperschaften, Land und
Bund.

Ohne Rücksichtnahme geht gar nichts! Das sagen
auch die im Landesforstgesetz verankerten Gebote
der gegenseitigen Rücksichtnahme.



Man könnte auch sagen, Sie sind zu Besuch in Nach-
bars Garten.

- Respekt vor anderem Eigentum
Mit dem Recht, den Wald zu betreten, kommt die
Pflicht, sich so zu verhalten, dass die anderen
Waldbesucher nicht gestört werden.
- Respekt vor anderen Waldbesucherinnen und
Waldbesuchern
Jeder hat sich im Wald so zu verhalten, dass die
Lebensgemeinschaft Wald nicht gefährdet, be-
schädigt oder gestört wird.
- Respekt vor der Natur und ihren Bewohnern

Eigentlich ist es ganz einfach. In NRW ist das Radfah-
ren im Wald auf den meisten Forstwegen erlaubt.

Spannend ist die Frage: Auf welchen Wegen dürfen
Sie fahren?

§
Das Radfahren im Wald ist nur auf Straßen
und festen Wegen erlaubt. Wer abseits von
Straßen und festen Wegen Fahrrad fährt,
handelt ordnungswidrig. Dieses Verhalten
kann mit einer Geldbuße geahndet werden.



Was unter „festen
Wegen“ zu verstehen
ist, hat das Verwal-
tungsgericht Köln
klargestellt.

Feste Wege gemäß
Landesforstgesetz
NRW sind nicht nur
künstlich befestigte
Wege (z. B. geschot-
terte Forstwege).

Auch Wege mit von
Natur aus festem Untergrund, die auch aufgrund
ihrer Breite für den Radverkehr im Wald geeignet
sind, gehören zu den festen Wegen.

Aber wie breit ist
„geeignet breit“? Rad-
fahrer müssen an ande-
ren Besuchern vorbeif-
ahren können, ohne
diese zu behindern. Das
heißt mit ausreichend
Abstand. Schmale
Trails sind daher tabu.



Unbefestigte Wald-
wege, die dem Trans-
port gefällter Bäu-
men dienen, so ge-
nannte Rückewege,
dürfen mit dem Fahr-
rad nicht befahren
werden.



Allgemeine gesetzliche Regelungen

1. Das Betreten des Waldes geschieht auf eigene Gefahr. Seien Sie vorbereitet auf walddtypische Gefahren, wie herunterfallende Äste, aber auch ein umstürzender Baum.
2. Vom 1. März bis 31. Oktober ist das Rauchen im Wald verboten. Feuer machen ist ganzjährig im Wald und weniger als 100 Meter vom Waldrand entfernt verboten (ausgenommen sind genehmigte Feuerstellen).
3. Bitte Waldwege nicht zuparken. Wenn notwendig z. B. Rettungseinsatz oder Waldbrand, hat der Wald Vorrang und Ihr Auto im besten Fall eine Delle.
4. Wer darf rein? Fußgänger, Radfahrer, Krankenfahrstühle und Reiter auf ausgewiesenen Wegen. Wer muss draußen bleiben? Kraftfahrzeuge aller Art, auch Motocross-Motorräder und Quads.
5. Campen ist nicht erlaubt.
6. Beispiel: Gerade im Frühjahr und Sommer sitzt, steht und liegt der Nachwuchs unserer heimischen Tiere oft nur wenige Meter neben dem Waldweg und ist eine leichte Beute. Bitte halten Sie daher Ihren Hund abseits der Wege an der Leine und in Naturschutzgebieten auch auf den Wegen.
7. Wildtiere reagieren gerade in der Brut- und Setzzeit sehr sensibel auf Störungen. Dann dreht sich alles um den Nachwuchs. Einige Arten sind so sensibel, dass sie ihre Nester bei Störungen aufgeben. Seien Sie im Frühjahr daher besonders rücksichtsvoll und bleiben auf den Wegen.
8. Ein Strauß für zu Haus: Beeren, Blumen, Pilze, Kräuter, Äste u. a. dürfen nur in „Handstraußgröße“ mitgenommen werden.
9. Abseits der Wege: Zu Fuß ok, mit dem Fahrrad verboten.
10. Im Naturschutzgebiet: Wege (auch zu Fuß) nicht verlassen und pflücken Sie zum Schutz der Natur keine Pflanzen
11. Das Einzige was im Wald bleiben darf, ist der Stress: Alles andere, vor allem Abfall, bitte am nächsten Abfalleimer oder zu Hause entsorgen.
12. Jagdliche Einrichtungen wie z. B. Hochsitze dürfen nicht betreten werden, auch wenn es noch so verlockend ist – Unfallgefahr!
13. Holzstapel – so genannte Polter – nicht betreten: Unfall- und Lebensgefahr! Die Stämme wiegen oft mehr als eine Tonne und können ins Rutschen kommen.

Impressum und Kontakt

Herausgeber

Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel

Telefon: 0281 33832-0

Telefax: 0281 33832-85

E-Mail: niederrhein@wald-und-holz.nrw.de



**Willkommen
in unseren Wäldern**
Informationen zum
Verhalten im Wald – Radfahren

